

**Synopse zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden (Abfallsatzung)**

Aktuelle Satzung	Änderungsvorschlag	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Folgende Abfallentsorgungsanlagen und -annahmestationen werden vorgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Müllumladestation Eichstraße</li> <li>- Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen (Müllumladestation Eichstraße)</li> <li>- Bauschuttzubereitungsanlage Ems-Jade-Mischwerke</li> <li>- Müllverbrennungsanlage Bremerhaven</li> <li>- Grünabfallsammelstelle Eichstraße</li> <li>- Grünabfallsammelstelle Klärwerk Larrelt</li> <li>- Bioabfallsammelstelle Eichstraße</li> <li>- Bioabfallsammelstelle Klärwerk Larrelt</li> <li>- Mobile Bioabfallsammelstelle Barenburg</li> <li>- Baum-, Strauch- und Heckenschnittannahmestellen</li> <li>- Elektro- und Elektronikschrott (Müllumladestation Eichstraße)</li> <li>- Altholzammelstelle Eichstraße</li> <li>- Altglas- und Alttextiliencontainerstandorte</li> </ul> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Folgende Abfallentsorgungsanlagen und -annahmestationen werden vorgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Müllumladestation Eichstraße</li> <li>- Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen (Müllumladestation Eichstraße)</li> <li>- <b>Bauschuttannahme Eichstraße</b></li> <li>- Müllverbrennungsanlage Bremerhaven</li> <li>- Grünabfallsammelstelle Eichstraße</li> <li>- Grünabfallsammelstelle Klärwerk Larrelt</li> <li>- Bioabfallsammelstelle Eichstraße</li> <li>- Bioabfallsammelstelle Klärwerk Larrelt</li> <li>- Mobile Bioabfallsammelstelle Barenburg</li> <li>- Baum-, Strauch- und Heckenschnittannahmestellen</li> <li>- Elektro- und Elektronikschrott (Müllumladestation Eichstraße)</li> <li>- Altholzammelstelle Eichstraße</li> <li>- Altglas- und Alttextiliencontainerstandorte</li> </ul> <p>[...]</p>	<p>Änderung der Annahmestelle</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Abfalltrennung</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 19 zu überlassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Abfalltrennung</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle <b>zu trennen, getrennt bereitzustellen</b> und nach Maßgabe der §§ 6 bis 19 zu überlassen.</p>	<p>Umformulierung</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Altpapier</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Altpapier aus Haushaltungen wird durch die Stadt Emden getrennt abgeholt. Für die Abfuhr sollen die gemäß § 20 zugelassenen Behälter verwendet werden. Es werden jedoch auch Bündel abgefahren. Das Altpapier ist am Tage der Abfuhr bis 07:00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Die Behälter und Bündel sind so zu lagern, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege beeinträchtigt wird. Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen sofort nach der Abfuhr zu beseitigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Altpapier</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Altpapier aus Haushaltungen wird durch die Stadt Emden getrennt abgeholt. Für die Abfuhr sollen die gemäß § 20 zugelassenen <b>Abfall</b>behälter verwendet werden. Es werden jedoch auch Bündel abgefahren. <del>Das Altpapier ist am Tage der Abfuhr bis 07:00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Die Behälter und Bündel sind so zu lagern, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege beeinträchtigt wird. Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen sofort nach der Abfuhr zu beseitigen.</del></p>	<p>Konkretisierung</p> <p>-&gt; § 21</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Sperrmüll</b></p> <p>[...]</p> <p>3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,5 m nicht überstreiten. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll darf nur ein Volumen vom maximal 4m<sup>3</sup> haben. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll ist am Abholtag bis 07.00 Uhr so an der Grundstücksgrenze zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege nicht beeinträchtigt wird. Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nicht verdeckt werden oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigt werden. Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen sofort nach der Abfuhr zu beseitigen.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Sperrmüll</b></p> <p>[...]</p> <p>3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,5 m nicht <del>überstreiten</del> überschreiten. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll darf nur ein Volumen <del>vom</del> von maximal 4 m<sup>3</sup> haben. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll ist am Abholtag bis 07.00 Uhr so an der Grundstücksgrenze zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege <b>des öffentlichen Raums</b> nicht beeinträchtigt wird. Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nicht verdeckt werden oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigt werden. <b>Zurückgebliebener Abfall sowie</b> Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen <del>sofort</del> unverzüglich nach der Abfuhr zu beseitigen. <b>Sperrmüll, der ohne oder entgegen einer Abfuhrvereinbarung bereitgestellt wurde, ist unverzüglich von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.</b></p> <p>[...]</p>	<p>Fehlerkorrektur</p> <p>Fehlerkorrektur</p> <p>Konkretisierung</p> <p>Ergänzung</p>

<p><b>§ 14 Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Restabfall ist in den nach § 20 zugelassenen Behältern zu den Abfuhrterminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.</p>	<p><b>§ 14 Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Restabfall ist in den nach § 20 zugelassenen <b>Abfall</b>behältern zu den Abfuhrterminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p><b>§ 20 Zugelassene Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für Restabfall: Restabfallgefäße (graue Tonnen) mit 120 l und 1.100 l Füllraum,</li> <li>für Verkaufsverpackungen (§ 6): gelbe Tonne mit 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l Füllraum und gelbe Säcke,</li> <li>für Ausnahmefälle nach Absätze 8 und 9: graue Säcke mit 30 l und 50 l Volumen mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“,</li> <li>für Altpapier (§ 7): blaue Tonnen mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum.</li> </ol> <p>[...]</p> <p>(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter sind am Tage der Abfuhr morgens bis 07.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 20 Zugelassene Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für Restabfall: Restabfallgefäße (graue Tonnen) mit 120 l und 1.100 l Füllraum, <del>2. für Verkaufsverpackungen (§ 6): gelbe Tonne mit 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l Füllraum und gelbe Säcke,</del></li> <li>für Ausnahmefälle nach Absätze 8 und 9: graue Säcke mit 30 l und 50 l Volumen mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“,</li> <li>für Altpapier (§ 6): blaue Tonnen mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum.</li> </ol> <p>[...]</p> <p>(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. <del>Die Abfallbehälter sind am Tage der Abfuhr morgens bis 07.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen.</del></p> <p>[...]</p>	<p>Fehlerkorrektur</p> <p>Ergänzung</p> <p>-&gt; § 21</p>
<p><b>§ 21 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter, mit Ausnahme der Großbehälter mit 1.100 l Füllraum, dicht verschlossen zu der für das Abholen festgesetzten Zeit, neben dem Fahrbahnrand, jedoch nicht auf dem Radweg, zur Entleerung so bereitzustellen, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Sofern der Müllwagen nicht problemlos unmittelbar die anschlusspflichtigen Grundstücke erreichen kann, müssen die Gefäße von den Anschlusspflichtigen zu einer von der Stadt Emden bestimmten Stelle gebracht werden. Dies gilt grundsätzlich für Straßen und Wege mit weniger als 3,5 m Breite und Sackgassen ohne ausreichende</p>	<p><b>§ 21 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter, mit Ausnahme der Großbehälter mit 1.100 l Füllraum, dicht verschlossen zu der für das Abholen festgesetzten Zeit, neben dem Fahrbahnrand <b>oder an die Grundstücksgrenze,</b> jedoch nicht auf dem Radweg, zur Entleerung so bereitzustellen, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Sofern der Müllwagen nicht problemlos unmittelbar die anschlusspflichtigen Grundstücke erreichen kann, müssen die Gefäße von den Anschlusspflichtigen zu einer von der Stadt Emden bestimmten Stelle gebracht werden. Dies gilt grundsätzlich für Straßen und Wege mit weniger</p>	<p>Konkretisierung</p>

<p>Wendemöglichkeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.</p> <p>(2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Bürgersteigen zu entfernen. Verunreinigungen, die durch die aufgestellten Abfallbehälter entstehen, sind von den Anschlusspflichtigen sofort zu beseitigen.</p> <p>(3) Der Standplatz für Großbehälter ist nach Rücksprache mit der Stadt Emden vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück bereitzustellen und zu unterhalten. Der Standplatz und der Transportweg sind stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.</p> <p>[...]</p>	<p>als 3,5 m Breite und Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter sind am Tage der Abfuhr morgens bis 07.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Bürgersteigen aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. <del>Verunreinigungen, die durch die aufgestellten Abfallbehälter entstehen,</del> Die durch die Abfallbehälter verursachten Verunreinigungen sind von den Anschlusspflichtigen <del>sofort</del> unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(3) Der Standplatz für Großbehälter ist nach Rücksprache mit der Stadt Emden vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück <del>bereitzustellen</del> einzurichten und zu unterhalten. Der Standplatz und der Transportweg sind stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.</p> <p>[...]</p>	<p>Zusammenführung</p> <p>Konkretisierung</p> <p>Anpassung</p> <p>Anpassung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 nicht nachkommt,</p> <p>b) entgegen § 5 Absatz 2 die Abfälle nicht wie vorgeschrieben getrennt bereitstellt,</p> <p>c) entgegen § 7 Absatz 2 und § 7 Absatz 3 die Benutzung der Fahr- und Gehwege über Gebühr beeinträchtigt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 3 Absatz 1 das Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt (Anschlusszwang),</p> <p>b) entgegen § 3 Absatz 2 die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (Benutzungszwang),</p> <p>c) entgegen § 3 Absatz 4 falsche Anzeigen oder Nachweise abgibt,</p> <p>d) entgegen § 5 Abs. 2 die Abfälle nicht trennt,</p> <p>e) entgegen § 5 Abs. 2 die Abfälle nicht getrennt bereitstellt,</p> <p>f) entgegen § 7 Absatz 3 den Sperrmüll nicht getrennt bereitstellt (Satz 1) oder die Benutzung der Fahr- und Gehwege des öffentlichen Raums beeinträchtigt (Satz 4) oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt (Satz 6) oder Sperrmüll ohne oder entgegen einer Abfuhrvereinbarung im öffentlichen Raum bereitstellt (Satz</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Erweiterung / Anpassung</p> <p>Anpassung</p> <p>Anpassung</p> <p>Konkretisierung</p>

d) entgegen § 9 Absatz 2 Altglas nicht in die Altglascontainer einfüllt, sondern anderweitig entsorgt,	7),	
e) entgegen § 10 Absatz 1 und 2 belastetes oder verunreinigtes Material untermischt,	g) entgegen § 9 Absatz 2 Altglas nicht in die Altglascontainer einfüllt, sondern anderweitig entsorgt,	Anpassung
f) entgegen § 12 Absatz 2 Problemabfälle aus Haushaltungen nicht getrennt anliefert,	<del>e) entgegen § 10 Absatz 1 und 2 belastetes oder verunreinigtes Material untermischt,</del>	Anpassung
g) entgegen § 12 Absatz 5 schadstoffhaltige Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern einfüllt,	h) entgegen § 12 Absatz 2 Problemabfälle aus Haushaltungen nicht getrennt überlässt,	Anpassung
h) entgegen § 13 Absatz 2 Sonderabfall-Kleinmengen nicht getrennt anliefert,	i) entgegen § 12 Absatz 3 schadstoffhaltige Abfälle in die nach § 20 zugelassenen Abfallbehälter einbringt,	Anpassung
i) entgegen § 13 Absatz 3 schadstoffhaltige Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern einfüllt,	j) entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Sonderabfall-Kleinmengen nicht getrennt überlässt,	Erweiterung
j) entgegen § 13 Absatz 2 Abfall nicht in zugelassene Abfallbehälter bereitstellt,	k) entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 Sonderabfall-Kleinmengen nicht einem von der Stadt Emden beauftragten Dritten überlässt,	Konkretisierung
k) entgegen § 21 keinen vorschriftsmäßigen Standplatz für Großbehälter einrichtet,	l) entgegen § 13 Absatz 3 schadstoffhaltige Abfälle in die nach § 20 zugelassenen Abfallbehälter einbringt,	Konkretisierung
l) den Benutzungsordnungen nach § 23 zuwider handelt oder die Anweisungen des Aufsichts- und Betriebspersonals (§ 23 Absatz 3) nicht befolgt,	m) entgegen § 21 Absatz 2 die Abfallbehälter am Tage der Abfuhr morgens bis 07.00 Uhr nicht zur Abfuhr bereitstellt (Satz 1) oder aus dem öffentlichen Raum nicht unverzüglich entfernt (Satz 2) oder die durch Abfallbehälter verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt (Satz 3),	Konkretisierung
m) der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 24 nicht nachkommt,	n) entgegen § 21 Absatz 3 keinen vorschriftsmäßigen Standplatz für Großbehälter einrichtet,	Anpassung
	o) den Benutzungsordnungen nach § 23 Absatz 2 zuwider handelt oder die Anordnungen des Aufsichts- und Betriebspersonals nicht befolgt,	Konkretisierung
	p) entgegen § 24 Absatz 1 den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt (Anzeigepflicht),	Anpassung
n) entgegen § 3 Absatz 6 falsche Erklärungen oder Nachweise abgibt	q) entgegen § 24 Absatz 2 keine Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls erteilt (Auskunftspflicht),	Konkretisierung

Erweiterung

<p>o) entgegen § 26 Absatz 2 Abfälle durchsucht, auseinanderzieht, ausbreitet oder wegnimmt.</p>	<p>r) entgegen § 24 Absatz 3 das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen durch die Stadt Emden nicht duldet (Duldungspflicht),</p> <p>n) entgegen § 3 Absatz 6 falsche Erklärungen oder Nachweise abgibt</p> <p>s) entgegen § 26 Absatz 2 Abfälle durchsucht, auseinanderzieht, ausbreitet oder wegnimmt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>	<p>Abfolge geändert, s. c)</p> <p>Mustersatzung NST; § 10 Abs. 5 NKomVG</p>
--	--	---

Alle, hier nicht genannten Paragraphen bleiben unverändert.